
G E S C H Ä F T S O R D N U N G
der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
vom 17. November 1959
zuletzt geändert am 29. September 2009

I Vollversammlung

§ 1

Die Sitzungen der Vollversammlung finden in der Regel am Sitz der IHK statt.

§ 2

Die Mitglieder der Vollversammlung werden nach ihrem Amtsantritt durch den Präsidenten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten vor der Vollversammlung durch Handschlag verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 3

Der Präsident ist berechtigt, zu Sitzungen der Vollversammlung Gäste und Sachverständige einzuladen. Diesen steht ein Stimmrecht nicht zu. Vor Beginn der Sitzung sind sie gegebenenfalls auf das Erfordernis der Geheimhaltung aller zu ihrer Kenntnis gelangenden Vorgänge und Tatsachen, die sich im Verlauf der Sitzung ergeben, hinzuweisen.

§ 4

(1) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen und wahrt die Ordnung in der Vollversammlung.

(2) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, soweit nicht die Vollversammlung eine Abweichung beschließt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Wer zur Geschäftsordnung sprechen will, erhält das Wort vor den sonst gemeldeten Rednern.

§ 5

Das Präsidium kann einzelnen Mitgliedern der Vollversammlung bestimmte Aufgaben übertragen. In diesen Fällen dürfen ihnen die darauf bezüglichen Schriftstücke und Akten der IHK zur Einsichtnahme zugänglich gemacht werden.

II Ausschüsse

§ 6

- (1) Die Ausschüsse (§ 6 der Satzung) werden vom Ausschuss-Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. An ihnen nimmt das sachlich zuständige Mitglied der Geschäftsführung teil. Ferner können beratend teilnehmen die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführung, sein ständiger Vertreter und andere Mitglieder der Geschäftsführung.
- (3) Die Niederschrift über die Ausschuss-Sitzungen unterzeichnen der Vorsitzende und das sachlich zuständige Mitglied der Geschäftsführung; danach wird sie allen Ausschuss-Mitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums zugänglich gemacht.
- (4) Im übrigen werden die für die Vollversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäß angewendet.

III Präsidium

§ 7

- (1) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten findet in besonderen Wahlgängen statt. Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten soll in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung stattfinden. Die Wahl der Vizepräsidenten findet in einem einzigen Wahlgang statt. Die Wahlen sind geheim.
- (2) Der Wahlleiter für die Wahl des Präsidenten wird vom Präsidium bestimmt. Die Wahl der Vizepräsidenten leitet der Präsident.

§ 8

- (1) Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Es muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Präsidiums es verlangen. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.
- (2) Die Einladung ist an keine Frist gebunden.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Niederschrift über die Sitzungen des Präsidiums unterzeichnen der Vorsitzende und der Hauptgeschäftsführer.
- (5) Im übrigen werden die für die Vollversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäß angewendet.

§ 9

(1) Der Präsident informiert das Präsidium zeitgerecht insbesondere über

- a) den vorgesehenen Ablauf der Vollversammlung;
- b) vorgesehene öffentliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung.

(2) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer sollen dem Präsidium regelmäßig berichten über den Stand und die Entwicklung der IHK-Finzen, insbesondere über die Ergebnisse von internen und externen Prüfungen. Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses hat das Recht, jederzeit vor dem Präsidium zu berichten.

IV Inkrafttreten

§ 10

Diese Geschäftsordnung findet Anwendung nach Inkrafttreten der von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main am 29. September 2009 beschlossenen Satzung und ersetzt damit die Geschäftsordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2002.